

# Vereinsatzung

## *female.vision*

### Präambel

Der Verein verfolgt das Leitbild einer Arbeits- und Lebenswelt, in der die gleichberechtigte Teilhabe selbstverständliche Realität ist und in der sich Frauen und Männer auf Augenhöhe begegnen. Das hiermit verbundene langfristige Ziel ist Parität. Dabei geht es ihm vor allem um Selbstermächtigung, um Ermutigung, Befähigung und Ausbildung von Menschen und um die Schaffung und Überprüfung der für eine gleichberechtigte Teilhabe nötigen Rahmenbedingungen in Gesellschaft, Unternehmen und Institutionen.

### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den folgenden Namen: *female.vision*.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“
3. Sitz des Vereins ist Berlin, Deutschland.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist
  - a) die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern.
  - b) die Förderung von Wissenschaft und Forschung,
  - c) die Förderung der Volks- und Berufsbildung,
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
  - a) die Konzeption und Durchführung von Veranstaltungen (z.B. „*female.vision* Summit“) zur gleichberechtigten Teilhabe in der Arbeitswelt und in der Gesellschaft, insbesondere auch mit dem Ziel, Ideen zur Verwirklichung dieses Leitbildes zu entwickeln und Menschen dazu zu ermutigen und zu befähigen, solche Ideen umzusetzen und eine gleichberechtigte Teilhabe einzufordern; dabei geht es nicht nur um die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern, sondern auch um die Einbeziehung gesellschaftlich marginalisierter Gruppen;
  - b) die Konzeption, Förderung und Durchführung von Angeboten (z.B. Leadership Trainings, Schulungen, Mentoring-Programme etc., auch online) für Menschen, die sich für die gleichberechtigte Teilhabe in der Lebens- und Arbeitswelt einsetzen und Maßnahmen zu ihrer Verwirklichung umsetzen wollen, sowie von Angeboten, die Menschen die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln und sie ermutigen, sich

- selbstbewusst als Teilhaber in das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben einzubringen bzw. gleichberechtigte Teilhabe einzufordern;
- c) die Konzeption und Durchführung von sowie die Teilnahme an Forschungsprojekten zur Gleichberechtigung von Frauen und Männern, Unternehmenskulturen und eine gleichberechtigte Teilhabe fördernden bzw. hemmenden Strukturen, Denkweisen und Handlungsansätzen; Forschungsergebnisse sind zeitnah zu veröffentlichen;
  - d) der Aufbau und Betrieb einer Ausbildungsstätte (z.B. „*female.vision Academy*“), um zu den vorgenannten Themen zu forschen und Aus- und Weiterbildung zu betreiben;
  - e) Etablierung einer Zertifizierung, die Organisationen und Unternehmen auszeichnet, die gleichberechtigte Teilhabe fördern, indem sie diese hemmenden Strukturen, Denkweisen und Handlungsansätze nachhaltig verändern;
  - f) die Veröffentlichung von Informationen und medialen Formaten zu den vorgenannten Themen, insbesondere im Internet, und die Schaffung einer online-Plattform zum Austausch von Informationen (etwa Studienergebnisse, bildende und selbstbestärkende Formate, Best Practices u.a.), um dadurch Menschen zu bestärken und zu motivieren, sich selbstbewusst in das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben einzubringen bzw. gleichberechtigte Teilhabe einzufordern.
  - g) Öffentlichkeitsarbeit und Fundraising, um die Ziele des Vereins effektiv und nachhaltig verfolgen zu können.
4. Der Verein darf mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts im In- und Ausland durch gemeinsame Projekte oder Zuwendungen im Sinne von § 58 Nrn. 2 bis 5 AO zusammenarbeiten.

### **§ 3 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 4 Mittelverwendung**

1. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Der Verein kann unter Beachtung von § 62 AO Rücklagen bilden.

### **§ 5 Verbot von Vergünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Sowohl natürliche als auch juristische Personen können Mitglied des Vereins werden.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3. Der Austritt aus dem Verein ist für Mitglieder mit einer Frist von mindestens einem Monat mit Wirkung zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.
4. Mitglieder, deren Äußerungen oder Verhalten in grober Weise gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen, können jederzeit ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss kann auch erfolgen, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.
5. Die Mitgliedschaft endet spätestens mit dem Tod, im Fall von juristischen Personen mit der Liquidation des Mitglieds.
6. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

## **§ 7 Beiträge**

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über deren Höhe und ggf. die Einführung unterschiedlicher Kategorien von Mitgliedern mit unterschiedlichen Beitragsverpflichtungen beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

## **§ 8 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand.
2. Der Vorstand kann beschließen, als beratendes Gremium einen Beirat einzurichten, und die Einzelheiten zu dessen Tätigkeit festlegen.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
2. Sofern die erforderlichen technischen Voraussetzungen gegeben sind, kann eine Mitgliederversammlung auch als Telefon- oder Videokonferenz oder virtuell auf einer elektronischen Plattform oder im Intranet des Vereins stattfinden. Dabei ist sicherzustellen, dass alle Mitglieder die Möglichkeit der Teilnahme und der Stimmabgabe haben und die Versammlung angemessen vor dem Zugang Unbefugter oder sonstigen externen Manipulationen geschützt ist.
3. Die Vorstandsvorsitzende, im Fall ihrer Verhinderung die stellvertretende Vorstandsvorsitzende, beruft Mitgliederversammlungen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung muss spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung erfolgen.

4. Versammlungsleiterin ist die Vorstandsvorsitzende oder – im Falle ihrer Verhinderung – ein anderes vom Vorstand benanntes Vereinsmitglied.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
  - a) den Jahresbericht des Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr und die Entlastung des Vorstands;
  - b) die grundlegenden strategischen Leitlinien für die Tätigkeit des Vereins;
  - c) die Wahl des Vorstands;
  - d) Etwaige Satzungsänderungen.
6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Wahlen können im Wege der Blockwahl durchgeführt werden, falls nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder Einzelwahl verlangen.
7. Die Mitgliederversammlung kann auch im schriftlichen Verfahren beschließen. Dies gilt auch für Wahlen. Für die Wirksamkeit einer schriftlichen Beschlussfassung ist die Mitwirkung von 50% der Mitglieder erforderlich. In diesem Fall fordert die Vorsitzende des Vorstands, im Verhinderungsfall ihre Stellvertreterin, die Mitglieder schriftlich unter Setzung einer Frist zur Abgabe der Stimme von mindestens einer Woche zur Beschlussfassung auf.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll wird von der Versammlungsleiterin und der Protokollantin unterzeichnet.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus zwei bis vier Mitgliedern, darunter die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende. Solange die Höchstzahl an Vorstandsmitgliedern nicht erreicht ist, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit seiner vorhandenen Mitglieder weitere Personen zu Vorstandsmitgliedern ernennen, die das Amt bis zum Ablauf der laufenden Amtsperiode des Vorstands innehaben.
2. Jedes Mitglied des Vorstands ist alleinvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe von Gesetz und Satzung. Er kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung für den Verein erlassen.
4. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit angemessen vergütet werden.
5. Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten und eine hauptamtliche Geschäftsführung einsetzen. Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung kann er auch Mitglieder des Vorstands zu geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern bestimmen. Über

die vertraglichen Rahmenbedingungen für die hauptamtliche Tätigkeit entscheidet der Vorstand.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirkt. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.
7. Vorstandsbeschlüsse können in Sitzungen, in Telefon- und Videokonferenzen und schriftlich gefasst werden. Zu Vorstandssitzungen bzw. zur Beschlussfassung lädt die Vorsitzende, im Fall ihrer Verhinderung die stellvertretende Vorsitzende ein. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche. Die Einhaltung einer Frist ist nicht erforderlich, sofern alle Mitglieder des Vorstands an der Beschlussfassung teilnehmen. Bei Vorstandsbeschlüssen, die schriftlich gefasst werden, muss die Stimmabgabe innerhalb von fünf Werktagen nach der Aufforderung zur Stimmabgabe erfolgen; später abgegebene Stimmen sind unwirksam.
8. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt. Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern vor Ablauf ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen möglich.

## **§ 11 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern.

## **§ 12 Schlussvorschriften**

1. Die schriftliche Form nach dieser Satzung ist auch durch Einhaltung der Textform gewahrt (insbesondere Email, Telefax o. Ä.). Mitteilungen des Vereins an seine Mitglieder gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Anschrift (bzw. Email-Adresse, Telefax-Nummer) des Mitglieds abgesandt worden sind.
2. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung verwendet werden, beinhalten gleichermaßen die männliche und weibliche Form.
3. Soweit das Vereinsregister oder die zuständige Finanzbehörde Änderungen der Satzung verlangen oder zur Anerkennung bzw. zum Erhalt der Gemeinnützigkeit empfehlen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen ohne Einschaltung der Mitgliederversammlung zu beschließen.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 19. 12. 2019 von der Gründungsversammlung des Vereins errichtet worden. Sie tritt unmittelbar nach der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. § 12 Absatz 3 gilt bereits vor Eintragung ins Vereinsregister.

---

---

---

---

---

---

---